

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/10bae209-2e4f-3cf4-b15b-3c12b1b6eb86>

Bibliografie

Titel	Bedarfsgegenständeverordnung
Redaktionelle Abkürzung	BGV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2125-40-46

§ 3 BGV - Verbotene Stoffe

Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln der in [Anlage 1](#) aufgeführten Bedarfsgegenstände dürfen die dort genannten Stoffe nicht verwendet werden.

